

sprachen wurde und deren Schwächen einen ganz anderen Charakter haben. Zu diesen Bestimmungen gehören vor allem auch die Bestimmungen über das Beweisverfahren, also die aus der ersten Zehnerreihe der §§ 200 ff. Wir setzen uns hier zugleich — die Referate haben das sehr gründlich getan — mit fehlerhaften Anschauungen Wyschinskis auseinander. Wir kennen die Auswirkungen dieser fehlerhaften Anschauungen. Wir haben bei uns eine solche Erscheinung nicht gehabt, daß Verletzungen der Gesetzlichkeit im Strafprozeß eine politische Methode waren, um bestimmte Gruppen von Menschen zu vernichten. Aber wir haben feststellen müssen, daß es auch bei uns Verletzungen — auch auf dem Gebiet des Prozeßrechts — in einer sich summierenden Zahl von Einzelfällen gegeben hat. Erst gestern wurde mir folgendes bewußt; Die große Mehrheit unserer Richter, Staatsanwälte und auch der Wissenschaftler hat das Buch Wyschinskis über die Theorie der gerichtlichen Beweise gerade erst vor einem Jahr kennengelernt, als es in der deutschen Übersetzung erschien. Bis dahin kannten wir von Wyschinski — auch das möchte ich hervorheben — vor allem die „Gerichtsreden“, und ich denke, wir müssen hier alle sagen, daß sie uns außerordentlich beeindruckt haben. Aber obgleich wir die „Theorie der gerichtlichen Beweise“ kaum kannten, zeigte auch unsere Praxis Schwächen, die den kritisierten Fehlern Wyschinskis eng verwandt sind. Wir kannten das Buch nicht; aber solche Bestimmungen, wie §§ 207, 209, 210, die ja in unmittelbarer Beziehung zur Rolle des Geständnisses im Strafprozeß stehen, wurden bisweilen so angewandt, daß es den Auffassungen Wyschinskis nahekam. Es wurde gestern festgestellt, daß die Schwäche dieser Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung darin liegt, daß sie zu weit gefaßt sind, das heißt, daß ihre richtige Anwendung wohl möglich ist, aber daß eine falsche Anwendung, eine die Gesetzlichkeit und die Rechtssicherheit verletzende Anwendung durch das Gesetz nicht verhindert wird. Und wir wandten tatsächlich diese Bestimmungen bisweilen falsch an, ohne daß wir die theoretischen Grundlagen zu den Auffassungen Wyschinskis im einzelnen & kannten. Hier wird offenbar, daß sowohl die fehlerhaften Auffassungen Wyschinskis wie die unrichtige, die Gesetzlichkeit störende Handhabung % einer Reihe von Bestimmungen der StPO bei uns die gleichen ideologischen Ursachen haben, das heißt, daß sie gemeinsam in der unrichtigen, ^lerhaften Theorie von der ständigen absoluten Verschärfung des „J Klassenkampfes“ wurzeln. So hielten wir es bisweilen für notwendig, M durch eine Verlagerung des Akzents einer Bestimmung im Rahmen ihres f Wortlauts der angenommenen Verschärfung des Klassenkampfes zu begegnen; wir handelten im Rahmen des Wortlauts des Gesetzes und verletzten doch bisweilen Grundprinzipien der Gesetzlichkeit. Wir hatten hier also auf dem Gebiet des Strafverfahrens in prozessualer Widerspiegelung die gleiche Erscheinung, die wir im materiellen Strafrecht in der Überhöhung der Strafen, in der Nichtachtung, Nichtbeachtung des Subjekts j des Verbrechens hatten. Wir könnten nun sagen: Da wir jetzt die richtige f Erkenntnis haben, können wir auch ohne Gesetzesänderung unser Gesetz heute richtig anwenden. Ich bin aber der Ansicht, daß es trotzdem not-